

**Satzung**  
und  
**Schiedsgerichtsordnung**  
des  
Angelsportverein  
Friedberg und Umgebung e. V.  
1910/1921

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen:  
**Angelsportverein Friedberg u. Umgebung e. V. 1910/1921**  
Er wird im folgenden ASV genannt.
2. Der ASV hat seinen Sitz in Friedberg/Hessen.
3. Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 23. Oktober 1924. Er wird unter der Vereinsregister-Nummer VR 219 beim Amtsgericht Friedberg/Hessen geführt.
4. Er soll auch weiterhin eingetragen sein.
5. Der ASV ist Mitglied im Landesverband Deutscher Sportfischer Hessen e.V..

**§ 2**

**Aufgaben des Vereins**

**Aufgaben:**

- a) Seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Casting- und Angelsports zu geben.
- b) Für die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern zu sorgen.
- c) Zur Reinhaltung der Gewässer beizutragen. Verunreinigungen den hierfür zuständigen Stellen zu melden.
- d) Durch geeignete Besatzmaßnahmen den fischereiwirtschaftlichen Wert seiner Gewässer zu heben.
- e) Den sportlichen und kameradschaftlichen Geist seiner Mitglieder zu pflegen und sie zur Beachtung der im Fischereigesetz, in den Verordnungen und in dieser Satzung des ASV verankerten Vorschriften anzuhalten.
- f) Der ASV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem ASV zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des ASV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern des ASV können angemessene Aufwandsentschädigungen (z.B.: Fahrtkostenerstattung) gewährt werden, sofern sie in Vereinszwecken handeln.
- g) Der ASV verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ehemalige Mitglieder irgendeines Angelsportvereins, welche auf unehrenhafte Art aus ihrem Verein ausschieden, können nicht in den ASV aufgenommen werden.
3. Das Mindestalter zur Erlangung der Mitgliedschaft im ASV, ist das erforderliche Mindestalter zur Erlangung eines Jahresfischereischeines.
4. Neueintretende Personen gelten für den Zeitraum von 12 Monaten als Anwärter. Sollte es in diesem Zeitraum zu Verfehlungen kommen, welche einen Ausschluss aus dem ASV rechtfertigen, so kann dieser von der Monats- oder Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
5. Der Antrag um Aufnahme in den ASV ist an den Vorstand zu richten.
6. Die antragstellende Person hat den vom Verein herausgegebenen Fragebogen wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen.
7. Bei minderjährigen Personen muss der Erziehungsberechtigte mitunterzeichnen.
8. Unwahre Angaben machen eine Aufnahme ungültig.
9. In besonderen Fällen kann der Vorstand über Neuaufnahmen beschließen. Im übrigen wird in der Jahreshaupt- bzw. den Monatsversammlungen über den Aufnahmeantrag durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

10. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so sind die Gründe dem Antragsteller mitzuteilen. Einspruch kann innerhalb 10 Tagen eingelegt werden. Die nächste Monatsversammlung entscheidet dann endgültig.
11. Wenn es für notwendig erachtet wird, oder die Interessen des ASV dies erfordern, so kann eine Aufnahmesperre für eine bestimmte Zeit festgelegt werden. Eingehende Aufnahmeanträge sind bis zur Beendigung der Aufnahmesperre zurückzustellen. Die Antragsteller sind entsprechend zu benachrichtigen. Sie werden auf einer Warteliste der Reihe nach aufgenommen.
12. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nur dann Mitglied im ASV werden, wenn sie die staatliche Fischereiprüfung abgelegt und bestanden haben oder gesetzliche Ausnahmen bestehen.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind auf die Vereinssatzung verpflichtet und damit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten unterworfen.

#### Es gibt drei Arten von Mitgliedern:

- A. Aktive Mitglieder
- B. Ehrenmitglieder
- C. Passive Mitglieder

#### A. Aktive Mitglieder

1. Sie haben Sitz und Stimme in den Versammlungen.
2. Sie sind in den Vorstand wählbar, und haben die ihnen hieraus hervorgehenden Aufgaben zu erfüllen.
3. Die Mitglieder des ASV sollen sich im Rahmen des Möglichen am Vereinsgeschehen aktiv beteiligen.
4. Sie haben Anspruch auf Angelgelegenheit in den Vereinsgewässern unter Beachtung der fischereigetzlichen Bestimmungen und denjenigen des ASV.  
Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz hat kein Mitglied.
5. Alle Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Jugendgruppe zusammengefasst. Sie sind aktive Mitglieder und berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen. Mit dem 16. Lebensjahr erlangen sie das Stimmrecht.
6. Alle fischereiberechtigte Mitglieder sind verpflichtet, ihre Fangmeldung oder Fehlanzeige termingerecht dem Vorstand schriftlich zu melden.
7. Die Jugendgruppe wird von dem Jugendwart sportlich geschult, um sie zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen. Der Jugendwart und die ihm anvertraute Gruppe wird hierbei vom Verein weitgehend unterstützt. Siehe § 8 Abs. 6 u. 7.

#### B. Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

#### C. Passive Mitglieder

1. Sie sind fördernde Mitglieder des ASV. Sie haben keinen Anspruch auf Angelgelegenheit; sie genießen kein Stimmrecht, sie können an den Versammlungen teilnehmen.  
Zu außersportlichen Veranstaltungen des ASV sind sie einzuladen.

## § 5

### Ehrenrat - Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern in angelsportlichen Belangen, bei Verstoß gegen das Fischereigesetz, gegen Anordnungen des ASV oder seine Satzung, entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes. Der Ehrenrat wird im Falle eines Streites von der Versammlung gewählt.
2. Der Ehrenrat besteht aus dessen Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die Gewähr dafür bieten, in einem Streitfall durch sachliche und objektive Verfahrensführung eine gerechte Entscheidung treffen zu können.
3. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Ehrenrates bilden das **Schiedsgericht** zur Durchführung eines Verfahrens.
4. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen und die Schiedsgerichtsordnung Abs. 1 bis 21, die Bestandteil dieser Satzung sein soll.

5. Das beklagte Mitglied kann ein Vereinsmitglied seines Vertrauens zu seinem Rechtsbeistand benennen. Dem betreffenden Mitglied dürfen dieserhalb von keiner Seite des ASV irgendwelche Schwierigkeiten gemacht werden.
6. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, das anhängige Verfahren genauestens zu untersuchen und hat nach bestem Wissen und Gewissen eine Entscheidung zu treffen.
7. Diese Entscheidung wird mit entsprechender Begründung den streitenden Parteien und dem ASV Vorsitzenden per Einschreiben zugestellt.
8. Der Beklagte kann innerhalb von vierzehn Tagen Berufung einlegen. Dasselbe Einspruchsrecht hat auch der Vorstand des ASV bzw. der Kläger.
9. Bei der Berufungsverhandlung wird das Schiedsgericht durch die beiden anderen Mitglieder des Ehrenrates erweitert.
10. Die Entscheidung der Berufungsverhandlung ist endgültig. Die Unterrichtung der streitenden Parteien und des ASV Vorsitzenden über die Entscheidung der Berufungsverhandlung erfolgt in der gleichen Form wie in Abs. 7 dieses Paragraphen.
11. Eine durch das Schiedsgericht getroffene endgültige Entscheidung in erster oder zweiter Instanz kann weder durch den ASV Vorstand noch durch Versammlungsbeschluss geändert werden.
12. Während eines schwebenden Verfahrens hat keine der streitenden Parteien das Recht, wegen dem Inhalt des Verfahrens das öffentliche Gericht in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist in jedem Falle abzuwarten. Zuwiderhandlungen werden durch das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstandes geahndet.
13. In schwierigen Fällen kann der Vorsitzende das Schiedsgericht, nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes eines Streitfalles von sich aus dem Kläger empfehlen, das zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen, oder einem diesbezüglichem Antrag des Klägers stattgeben.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im ASV endet durch:

- A. Den Tod
- B. Den Austritt
- C. Den Ausschluss

#### **Zu A.**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Todestag.

#### **Zu B.**

1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes des ASV ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
2. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von evtl. Beitragsguthaben.
3. Der Fischereierlaubnisschein bzw. Vereinsausweis, Dienstschild und Ausweis als Gewässerwart, geliehenes Vereinseigentum an Büchern oder Geräten, sind sofort und unversehrt an den Vorsitzenden des ASV zurückzugeben, welcher eine detaillierte Rückgabebescheinigung ausstellt. Eine Durchschrift hiervon kommt zu den Vereinsakten.

#### **Zu C.**

##### **Gründe, die zum Ausschluss führen, sind:**

1. „Verstoß gegen die Fischereigesetze, gegen die Satzung und Vereinsbeschlüsse, wegen unsportlichen Verhaltens, wer falsche Angaben macht, das Ansehen des Vereins schädigt, öfters Anlass zu Streitigkeiten gibt, wegen Interessenlosigkeit oder den Angelsport zum Gewerbe macht, wer durch falsche Versprechungen den ASV zu unnötigen Ausgaben verleitet, wer sich in unverantwortlicher Weise am Vereinsvermögen bereichert“
2. Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Monats- bzw. Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
3. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus dem Verein ist die Beschwerde zulässig. Diese ist binnen drei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich unter Angabe von Gründen an den Gesamtvorstand zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Gesamtvorstand der Beschwerde nicht ab, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des ASV sind:

- A. Der geschäftsführende engere Vorstand.
- B. Der erweiterte Vorstand.

#### **Zu A.**

1. Die Leitung des Vereins übt der Vorstand aus.
2. Dem geschäftsführenden engeren Vorstand gehören an:
  - Der erste Vorsitzende
  - Der zweite Vorsitzende
  - Der Schriftführer
  - Der Kassierer
  - Der Gewässerwart
  - Der Sportwart
  - Der Jugendwart
  - Die 3 Beisitzer

#### **Zu B.**

1. Zum erweiterten Vorstand gehören:
  - Der Ehrenrat. Siehe § 5 Abs. 2.
  - Der Vereinsbiologe
  - Der Materialverwalter
  - Die Fischereiaufseher
  - Der Vergnügungsausschuss

## **§ 8**

### **Die Aufgaben des geschäftsführenden engeren Vorstandes**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Vereinskassierer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des zweiten Vorsitzenden und des Vereinskassierers wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden beschränkt.

1. Der erste Vorsitzende des ASV vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Ihm obliegen:

- a) Die Einberufung der Versammlungen und der Vorstandssitzungen.
- b) Er führt den Vorsitz in den Versammlungen und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
2. Der zweite Vorsitzende ist sein Stellvertreter.
3. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des ASV, soweit er nicht Angelegenheit des Kassierers ist. Er führt das Protokollbuch in den Versammlungen. In Ausnahmefällen kann ein Protokollführer vom Vorsitzenden benannt werden.
4. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist für die Einziehung der Beiträge und Forderungen verantwortlich. Er leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden. Er hat dem Vorstand jederzeit Einblick in die Kassenverhältnisse zu geben. Die Kasse ist, wenn vom Vorstand nicht anders beschlossen, jeweils zum 31. Dezember abzuschließen und den Kassenprüfern vorzulegen.
5. Der Gewässerwart überwacht nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung die Gewässer des ASV und ist für deren fischereiwirtschaftliche Betreuung verantwortlich. Hierbei wird er von den Fischereiaufsehern unterstützt. Siehe § 9 Abs. 5.
6. Der Sportwart ist für die sportlichen Veranstaltungen des ASV innerhalb und außerhalb des Vereins zuständig. Er schult die Mitglieder im praktischen Fischen und im Turniersport. Auf Wunsch stehen ihm vom Vorstand zu benennende Mitglieder zur Verfügung. Siehe Abs. 8 dieses Paragraphen.
7. Der Jugendwart betreut die Jugendgruppe des ASV. Siehe § 4 Abs. 7 und Abs. 6 dieses Paragraphen.
8. Die Beisitzer sind innerhalb des Vorstandes beratend tätig. Sie können mit Sonderaufgaben betraut werden.

## **§ 9**

### **Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

1. Der Ehrenrat hat Aufgaben zu erfüllen, welche in § 5 Abs. 1 bis 13, in § 6 C Abs. 1 bis 4 und im Anhang Abs. 1 bis 21 dieser Satzung festgelegt sind. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ehrenrates können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
2. Der Vereinsbiologe ist bei Besatzmaßnahmen oder in Gewässerfragen beratend tätig.
3. Der Materialverwalter ist Beauftragter für das fischereiwirtschaftliche Vereinsinventar. Er muss eine Inventarliste führen.
4. Die Bücherei ist vom Schriftführer zu verwalten. Über die Bücher ist ein Verzeichnis zu führen. Das Ausleihen von Büchern ist nur gegen eine Empfangsbestätigung möglich. Geliehene Bücher müssen nach vier Wochen wieder zurückgegeben werden. Eine Leihgebühr kann vom ASV beschlossen werden. Für Verlust ist voller Ersatz zu leisten.
5. Die Fischereiaufseher sind dem Gewässerwart zugeteilt. Sie überwachen die Vereinsgewässer. Sie sind berechtigt, alle beim Angeln angetroffene Personen zu kontrollieren; z. B. auf deren Fischereiberechtigung, Beachtung der Schonzeiten und Mindestmaße der gefangenen Fische, sowie der zum Fang benutzten Geräte. Beanstandungen sind von der betroffenen Person umgehend abzustellen. Eine Meldung an den Gewässerwart oder den Vorstand muss alsbald erfolgen. Die Fischereiaufseher haben bei ihren Kontrollgängen ihren Dienstausweis zu ihrer Legitimation stets bei sich zu tragen.
6. Der Vergnügungsausschuss kann mit der Ausrichtung nicht fischereisportlichen Vereinsveranstaltungen beauftragt werden. Er erhält seinen Auftrag von dem Vorstand und hat mit diesem eng zusammen zu arbeiten. Auftretende finanzielle Fragen sind mit dem Vorstand, in dringenden Fällen mit dem Vorsitzenden und dem Kassierer zu klären. Im Bedarfsfalle können dem Vergnügungsausschuss zur Ausrichtung einer Veranstaltung Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden. Siehe § 7 Abs. 8.
7. Die Kassenprüfer, die keine Vorstandmitglieder sein dürfen, haben auf Anweisung des Vorstandes den Kassenabschluss des ASV zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist im Kassenbuch einzutragen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen. In der Jahreshauptversammlung haben sie im Anschluss an den Kassenbericht über ihr Prüfungsergebnis zu berichten. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Sie dürfen maximal für ein weiteres Jahr wiedergewählt werden.

## **§ 10**

### **Versammlungen**

Die Versammlungen gliedern sich in:

#### **A. Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung**

#### **B. Monatsversammlung**

#### **C. Vorstandssitzungen**

##### **Zu A.**

1. Die Jahreshauptversammlung ist, wenn nicht anders beschlossen, jeweils im ersten Quartal eines Jahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher auf Veranlassung des Vereinsvorsitzenden.
2. Stimmberechtigt sind die in der Anwesenheitsliste eingetragenen aktiven Mitglieder des ASV über 16 Jahre. Zu Beginn der Versammlung ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und laufend zu ergänzen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie kann enthalten:
  - a) Protokollverlesung der letzten Jahreshauptversammlung.
  - b) Jahresbericht.
  - c) Kassenbericht.
  - d) Entlastung des Kassierers.
  - e) Entlastung des Vorstandes.
  - f) Neuwahl des Vorstandes auf ein oder mehrere Jahre, jedoch nicht über vier Jahre.
  - g) Haushaltsplan - Voranschlag.
  - h) Festsetzung der Aufnahmegebühren, sowie Vereinsbeiträgen.
  - i) Festsetzung von Arbeitsstunden für fischereiwirtschaftliche Zwecke. Für das nichtableisten von Arbeitsstunden kann ein Ersatzmann gestellt oder ein Geldausgleich für die Vereinskasse beschlossen werden.
  - k) Beschlussfassung über schriftlich eingereichte Anträge.
  - l) Ehrungen.

- m) Satzungsänderungen.
  - n) Verschiedenes.
4. Anträge für die unter A genannten Versammlungen sind schriftlich eine Woche vorher bei dem geschäftsführenden Vorstand des ASV einzureichen.
  5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn 25% der ASV Mitglieder einen begründeten und von jedem Antragsteller persönlich unterzeichneten schriftlichen Antrag einreichen. Für die Einladung, Abstimmung und das Protokoll gelten die Bestimmungen der Jahreshauptversammlung sinngemäß.
  6. Wenn es die Notwendigkeit erfordert, kann der 1. Vorsitzende im Auftrag des Vorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
  7. Das Protokollbuch hat in jeder Versammlung oder Vorstandssitzung vorzuliegen. Über jede Versammlung oder Vorstandssitzung, gleich welcher Art, ist eine Niederschrift über den Ablauf der Versammlung in das Protokollbuch einzutragen. Aus diesem Eintrag soll im Wesentlichen der Ablauf einer Versammlung ersichtlich sein.
  8. Dieses Protokoll ist zu Beginn der nächsten gleichartigen Versammlung zu verlesen. Nach Genehmigung durch einfache Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer unterzeichnen der Vorsitzende und der Protokollführer die Niederschrift. Sollte die Notwendigkeit eintreten, die Niederschrift (Protokoll) in dem einen oder anderen Punkt zu ergänzen, so kann dies unter dem Titel, „nachgetragen bzw. gestrichen wurde“: (hier folgen die Ergänzungen) erfolgen.

### **Zu B.**

1. Die Monatsversammlungen finden, sofern nicht anders beschlossen, jeden ersten Freitag im Monat statt. Ist dieser Freitag ein Feiertag, so ist die Monatsversammlung eine Woche später. Eine besondere Einladung erfolgt nicht, sie gilt als ordnungsgemäß eingeladen.
2. Wenn es die Notwendigkeit erfordert, so kann der Vorstand oder der Vorsitzende eine Monatsversammlung verlegen oder zwischenzeitlich einberufen.
3. Für das Protokoll und die Beschlussfähigkeit einer Monatsversammlung gelten die Bestimmungen der Paragraphen 10 Abs. 7 und 8 sowie § 11 Abs. 6 entsprechend.

### **Zu C.**

1. Eine Vorstandssitzung ist mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch kurzfristig eingeladen werden.
2. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert der Einladung zu folgen, so muss es sich rechtzeitig entschuldigen.
3. Für das Protokoll und die Beschlussfähigkeit einer Vorstandssitzung gelten die Bestimmungen der Paragraphen 10 Abs. 7 und 8 sowie § 11 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 11**

### **Abstimmung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Sie erfolgt durch das Handzeichen oder Erheben von den Sitzen.
3. Wünschen 25% der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder wird dieselbe vom Vorstand für notwendig erachtet, so ist dieselbe durchzuführen.
4. Bei geheimer Abstimmung und Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei öffentlicher Abstimmung und Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Paragraph 18 Abs. 1 bis 7 (betrifft Auflösung des ASV) ist hiervon ausgenommen. Für ihn gelten besondere Bestimmungen, welche in diesem Paragraphen festgelegt sind.
6. Stimmübertragung oder Vertretung für ein abwesendes Mitglied ist nicht erlaubt.

## **§ 12**

### **Aufnahmegebühren - Beiträge**

1. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Vereinsbeiträge beschließt die Jahreshauptversammlung.
2. Nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, wenn nicht anders beschlossen, erhält das neue Mitglied den Fischereierlaubnisschein des ASV.
3. Die Vereinsbeiträge der Mitglieder sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Die Ausgabe der Fischereierlaubnisscheine erfolgt erst nach Zahlungseingang des Jahresbeitrages sowie eventueller Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden aus dem Vorjahr und Abgabe des Fangnachweises des Vorjahres.

4. Wenn es die Notwendigkeit erfordert, so kann in einer Jahres- oder außerordentlichen Hauptversammlung die Anzahl der zuleisteten Arbeitsstunden durch die Mitglieder des ASV beschlossen werden. Die Arbeitsstunden sind von allen aktiven Vereinsmitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zur Pflege der offenen oder geschlossenen (eigener Teich) Vereinsgewässer abzuleisten.  
Die Stundenzahl kann je nach Notwendigkeit bis 10 Stunden pro Jahr und Mitglied betragen. Für die Nichtableistung der Arbeitsstunden kann ein Ersatzmann gestellt oder ein Geldausgleich in einer noch zu bestimmenden Höhe, zahlbar in die Vereinskasse, beschlossen werden.  
Von der Ableistung von Arbeitsstunden befreit sind aktive Vereinsmitglieder die das 63. Lebensjahr vollendet haben, behindert oder nachweislich länger erkrankt sind.
5. Vereinsbeiträge für Wehr- und Zivildienstleistende sowie für Jugendliche unterliegen einer Sonderregelung.
6. Die vom ASV festgesetzten Zahlungstermine sind einzuhalten.

### **§ 13**

#### **Vereinsgewässer**

Als Vereinsgewässer gelten alle Gewässer, in denen der ASV auf Grund eines Pachtvertrages oder als Eigentümer das Fischereirecht ausübt.

### **§ 14**

#### **Benutzung der Vereinsgewässer**

1. Der ASV gibt an seine Mitglieder zu Beginn eines Jahres den Fischerei-Erlaubnisschein aus. Er gilt als Mitgliedsausweis. Er berechtigt zum Befischen der Vereinsgewässer in Verbindung mit einem gültigen Jahresfischereischein. Die Vorlage eines Sportfischerprüfungszeugnisses kann zur Pflicht gemacht werden.
2. Der Fischereierlaubnisschein kann versagt oder eingezogen werden, wenn ein Vereinsmitglied gegen die Fischereigesetze oder diese Satzung verstößt, oder auf andere Weise für den Verein nicht mehr tragbar wird.
3. Die Gründe sind dem Betroffenen durch den Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Einspruchsrecht binnen einer Woche.
4. Die Fischwaid darf nur in der vom Verein erlaubten Weise ausgeführt werden. Angelgeräte dürfen nur von dem Fischereiberechtigten oder dessen Gehilfen (Fischereihelfer) bedient und überwacht werden.
5. Über die Art der Ausübung des Angelsports bestimmt die Jahreshauptversammlung; in dringenden Fällen der Vorstand.
6. Das Fischen mit Netzen, Reusen, mit Stell- oder Legeangeln oder mit anderen unerlaubten Mitteln wird streng geahndet.
7. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind mit besonderer Vorsicht sofort in das Wasser zurückzusetzen. Sie dürfen nicht in einem Netz- oder Fischkessel gehältert werden. Verstöße können mit Ausschluss geahndet werden.
8. Gefangene Fische, die den Vorschriften entsprechen, sind in geeigneter Weise zu töten und zu verwahren.
9. Der ASV ist berechtigt, Gastfischern mit gültigem Jahresfischereischein gegen eine feste Gebühr, Fischereierlaubnis zu erteilen.
10. Vereinsmitglieder und Gastfischer sind verpflichtet, bei Ausübung des Angelsports fremdes Eigentum zu schonen und ihre Angelplätze sauber zu verlassen. Für angerichtete Schäden besteht persönliche Haftung.
11. Der ASV gibt zur Orientierung über die Fischereigrenzen seiner Gewässerstrecken an seine Mitglieder gegen Erstattung des Unkostenbeitrages Gewässerkarten ab.
12. Es gelten die Bestimmungen des hessischen Fischereigesetzes.

### **§ 15**

#### **Kontrolle der Vereinsgewässer**

1. Der Gewässerwart beaufsichtigt die Vereinsgewässer. Er wird hierbei von den Fischereiaufsehern unterstützt.
2. Auf ihr Verlangen, haben alle Personen, welche beim Fischen an den Vereinsgewässern angetroffen werden, ihre Fischereiberechtigung nachzuweisen.
3. Das Auftreten der Kontrollpersonen soll den Interessen des Vereins dienen, ohne sein Ansehen zu schädigen, siehe § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 5.
4. Fischwilderer und Personen, welche sich nicht genügend ausweisen können, sind unverzüglich bei der Polizeibehörde anzuzeigen.

## **§ 16**

### **Auftreten des Verein**

Das Auftreten des ASV oder einer seiner Gruppen bei sportlichen oder nichtsportlichen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins wird durch Versammlungsbeschluss oder den Vorstand bestimmt.

## **§ 17**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des ASV ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 18**

### **Auflösung des ASV**

1. Die Auflösung des ASV kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Siehe § 10 Abs. 5 und 6.
2. Der Vereinsvorsitzende hat zu der einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung zwecks Auflösung des ASV einen Notar zu bestellen. Die hieraus entstehenden Unkosten trägt der Verein.
3. Der ASV Vorsitzende eröffnet die ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Hauptversammlung und bestellt den Notar zum Versammlungsleiter. Der Notar oder eine seiner Angestellten führt das Protokoll, welches vom Notar zu unterzeichnen ist.
4. Zur Abstimmung über die Auflösung des ASV müssen mindestens 60% der stimmberechtigten ASV Mitglieder anwesend sein.
5. Die Abstimmung ist öffentlich und muss namentlich erfolgen. Es sind zwei Listen mit klar erkenntlichem Abstimmungszweck aufzulegen, welche vom Notar unbehindert zu überwachen sind. In diesen Listen haben sich die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des ASV entsprechend ihrem Abstimmungswillen einzutragen.
6. Die Auflösung ist angenommen, wenn 75% der anwesenden Stimmberechtigten ASV Mitglieder hierfür gestimmt haben. In diesem Falle übernimmt die Stadt Friedberg/Hessen das gesamte Vereinsvermögen zu treuen Händen, nachdem die Vereinskasse durch den Notar abgeschlossen und ausstehendes bare und unbare Vereinsvermögen eingezogen wurde.
7. Eine Wiedergründung des ASV kann nur unter seinem alten Namen erfolgen. Hierzu sind sieben ehemalige ASV Mitglieder, welche gegen die Auflösung des alten Vereins gestimmt haben, erforderlich. Ehemalige Mitglieder, welche für die Auflösung gestimmt haben, können niemals ASV Mitglieder werden. Eine Wiedergründung des ASV muss innerhalb von drei Jahren nach Auflösung des alten Vereins erfolgen. Nur in diesem Falle besteht Anspruch auf Rückgabe des ehemaligen Vereinseigentums gegenüber der Stadt Friedberg/Hessen.
8. Wird die Auflösung des ASV abgelehnt, so scheiden alle Mitglieder aus dem Verein aus, welche für die Auflösung gestimmt haben. In diesem Falle ist durch den Notar mit einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung zwecks Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes zu berufen. Der Notar leitet die Vorstandswahl. Hiermit ist seine Aufgabe erfüllt.
9. Die in dem Paragraphen 18 Abs. 1 bis 9 festgelegten Bestimmungen können nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung durch einstimmigen Beschluss geändert werden.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2005 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Friedberg/Hessen, den 20. Februar 2005

**Angelsportverein Friedberg u. Umgebung e. V. 1910/1921**

Der Vorstand

Wolfgang Heisig  
1. Vorsitzender

Niels Hollender  
2. Vorsitzender

Martin Dönges  
Kassierer



## **ANHANG**

### **Schiedsgerichtsordnung**

1. Der Ehrenrat des ASV Friedberg ist berufen, an Stelle der ordentlichen Gerichte über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu entscheiden. Siehe § 5.
2. Der Ehrenrat hat seinen Sitz in Friedberg im Vereinslokal.
3. Er wird im Bedarfsfall von der Versammlung gewählt.
4. Dem Ehrenrat können nur Mitglieder des ASV angehören.
5. Der Vorsitzende des Ehrenrates muss eine Persönlichkeit sein, die gewährt, dass sie das Amt gewissenhaft und untadelig führt.
6. Der Vorsitzende des Ehrenrates, sein Stellvertreter und die drei Beisitzer sind in ihren Entscheidungen vollkommen unabhängig. Sie sind nur dem Gesetz, ihrem Gewissen und dieser Satzung verantwortlich.
7. Auf Grund ihrer Entscheidungen können sie weder zivilrechtlich, strafrechtlich noch disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Beisitzer sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen, wenn sie selbst an dem anhängigen Verfahren beteiligt, oder mit einem der streitenden Parteien im zweiten Grad verwandt sind.
9. Die Ablehnung wegen Befangenheit kann nur zu Beginn eines Verfahrens geltend gemacht werden. Den Beteiligten ist deshalb die Besetzung des Schiedsgerichts rechtzeitig vor dem Beginn des Verfahrens bekannt zu geben.
10. Über die Ablehnung eines Mitgliedes des Schiedsgerichts wegen Befangenheit entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.
11. Wird der Ablehnung des Vorsitzenden statt gegeben, so leitet sein Stellvertreter das Verfahren. Wird der Ablehnung eines Beisitzers statt gegeben, so wird vom Ehrenrat ein Stellvertreter bestimmt.
12. Das Schiedsgericht kann durch schriftliches Verfahren entscheiden, wenn das Einverständnis der Beteiligten vorliegt oder dieses Verfahren für ausreichend erachtet wird.
13. Bleibt eine zur Verhandlung geladene Partei ohne triftigen Grund dem Termin fern, so wird in deren Abwesenheit entschieden. In diesem Falle besteht kein Einspruchsrecht.
14. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
15. Aus dem Protokoll muss der Sachverhalt, der Ablauf des Verfahrens und die Entscheidung im Wesentlichen ersichtlich sein. Die Unterlagen eines Verfahrens, die Entscheidung und das Protokoll sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
16. Wird ein Verfahren auf dem Verhandlungswege außerhalb von Friedberg/Hessen durchgeführt, so gilt der Verhandlungsraum als Vereinslokal.
17. Dem Schiedsgericht werden zur Durchführung eines Verfahrens auf Wunsch Hilfsmittel bzw. Hilfskräfte zur Verfügung gestellt. Siehe § 8 Abs. 8.
18. Den Sachaufwand eines Verfahrens trägt der ASV
19. Die Mitglieder des Ehrenrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
20. Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie erhalten lediglich eine Vergütung für ihre Auslagen.
21. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung.

Friedberg/Hessen, den 20. Februar 2005

### **Angelsportverein Friedberg u. Umgebung e. V. 1910/1921**

Der Vorstand

Wolfgang Heisig  
1. Vorsitzender

Niels Hollender  
2. Vorsitzender

Martin Dönges  
Kassierer